

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. September 2021
570

EINGANG GR			
4. Okt. 2021			
GRG Nr.	20	BS 28	224

Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen, die der Regierungsrat gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

1. Ausgangslage

Die anhaltende Corona-Epidemie bedingt nach wie vor gesundheitliche, volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Massnahmen, die zu Einschränkungen im öffentlichen und privaten Leben führen, auch wenn bereits diverse Lockerungsschritte beschlossen werden konnten. Die Massnahmen des Bundes sind insbesondere im Covid-19-Gesetz (SR 818.102) und in der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) festgeschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Solche Massnahmen können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

3. RRB Nr. 557 vom 28. September 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“

3.1. Inhalt

Um die politische Entscheidungsfähigkeit der Gemeinden und gleichzeitig die Rechte der Stimmberechtigten zu wahren, hat der der Regierungsrat mit RRB Nr. 557 vom 28. September 2021 den Gemeinden gestützt auf § 44 KV ermöglicht, ausserordentliche Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen für die Beschlussfassung über das Budget 2022 und die Festlegung des Steuerfusses, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen durchzuführen. Diese Massnahme ist bis zum 31. März 2022 befristet.

3.2. Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Die Stadt- und Gemeinderäte der Politischen Gemeinden sowie die Behörden der Schulgemeinden und der Bürgergemeinden können anordnen, dass für die Beschlussfassung über das Budget 2022 und die Festlegung des Steuerfusses, über Sachgeschäfte und Ersatzwahlen anstelle einer Gemeindeversammlung eine ausserordentliche Urnenabstimmung durchgeführt wird.
2. Die Gemeinde kann festlegen, dass bereits zugestellte und datierte Abstimmungsunterlagen (Vorlagen mit Botschaften) für die ausserordentliche Urnenabstimmung gültig bleiben. Ein neuer Stimmrechtsausweis für die Urnenabstimmung muss in jedem Fall unter Einhaltung der vorgeschriebenen Frist (frühestens vier und spätestens drei Wochen vor der Abstimmung) zugestellt werden.
3. Für Gemeinden, die gemäss ihrer Gemeindeordnung keine Urnenabstimmungen durchführen und deshalb kein Wahlbüro bestimmt haben, ist die Gemeindebehörde befugt, ein Wahlbüro gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.
4. Für Wahlen, die von der Gemeindeversammlung an die Urne verschoben werden, gelten die Bestimmungen für Wahlen an der Urne.
5. Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. März 2022.
6. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 557 vom 28. September 2021 „Anordnungen betreffend Volksabstimmungen in den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Bürgergemeinden: Möglichkeit von Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen; Verlängerung“